Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

78 (19.3.1840)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 78.

Donnerstag, ben 19. Mar; 1840.

Baden.

Entwurf eines Strafgefenbuche. (Fortig.) §. 83. (Borfaglich oder fahrlaffig.) Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ift, fo hat bas Gericht nach ben Ums ftanden bes einzelnen Falles zu beurtheilen, ob folde zum bofen Borfat, oder blos gur Fahrlaffigfeit, ober gar nicht gur Strafe gugurechnen fen. \$. 84. (Falle ber Straflofigfeit.) Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Berjonen, der Urt bes Angriffe, der Baffen, oder aus andern Umftanden mit Bahricheinlichkeit fich ergibt, daß der Angegriffene unter der Ginwirfung von Neberrafdung ober Furcht, im Buftande geftorter Befonnenheit, bas Daas erlaubter Bertheidigung überschritten hat, fo wird ihm folde Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet. §. 85. Gben fo wenig tritt Strafe ein, wenn während ber Gegenwehr des Augegriffenen aus dem Gebrauch eines an fich erlaubten, und den Umftanden gemäß angewendeten, Bertheidigungsmittels eine größere Beschädigung bes Angreifers entstanden ift, als gur Abwehr erforberlich, und von dem Angegriffenen beabsichtigt mar. S. 86. (Erlaubte Gelbsthülfe.) Auffer ben Fallen der Rothwehr ift die Gelbsthülfe insbesondere erlaubt: 1) dem rechtmäßigen Besitzer, und Denjenigen, die ihm beifteben, um Den, ber in fein Befitthum gewaltthatig eingefallen, eingebrochen, ober fonft auf unerlaubte Beife eingebrungen ift, barans gu vertreiben, ober um

ober eine Sandlung, gu ber er rechtlich verpflichtet mar, unterläßt , woraus weiliche Aufficht auf ein Jahr bis funf Jahre erfannt werden. S. 98.

betragen, wenn im Falle bes vollenbeten Berbrechens Tobesftrafe, nicht weniger als feche Jahre Buchthane, wenn in gleichem Falle lebenslängliche Buchthausstrafe eintreten murde, und bei zeitlichen Freiheit - und Geloftrafen nie mals weniger als ein Biertheil berjenigen Strafe, Die im Falle ber Bollenbung eingetreten mare. 8 103. Wenn bie burch ben nachften Berfuch verichulbete Freiheitstrafe im einzelnen Falle weniger beträgt, ale bas nieberfte gefestiche Dag ber für das vollendete Berbrechen gebrohten Strafart, fo ift die nachfte gelindere Strafart anguwenden, 8. 104. Der nachfte Berfuch einer ftrafbaren That, welche im Salle ber Bollenbung Dienftentfegung gur Folge hat, wird von der Strafe der Dienftentlaffung, der entfernte Berfud bagegen, jo wie ber Berind, einer ftrafbaren That, welche im Falle ber Bollendung Dienstentlaffung gur Folge hat, von einer Freiheitftrafe getroffen, bei beren Ausmeffung Die im S. 141 feftgefeste ftellvertretende Strafe gu Grunde gelegt wird. Behort jedoch ber Schuldige nicht gur Rlaffe ber niederen Dies ner (8. 607), fo ift ftatt ber Freiheitstrafe auf eine Gelbstrafe nicht unter fünsundzwanzig Gulben zu erfennen. 8. 105. Ift ber Thater nach unternommenen Berindshandlungen wegen eingetretener Reue ober aus irgend einem anderen Beweggrund von der wirflichen Bollführung der That freiwillig wieder abgestanden, jo find die Berfuchshandlungen als folche ftraffos. Guthalten fie jedoch felbft ein eigenes Berbrechen, fo tritt bie hierdurch verfculbete Strafe ein. S. 106. (Urheber.) Als Urheber eines Berbrechens ift nicht nur Derjenige gu beftrafen, welcher baffelbe begangen hat, fonbern auch ber Unftifter, welcher baburch Ilrfache bes Berbrechens geworben ift, baß er ben Thater porfaplich ju dem Entichluffe, baffelbe ju begeben, bestimmt hate \$. 107. (Geminderte Strafbarfeit bes Anftiftere.) Beboch fann bie Strafe bes Auftiftere bis gu ber eines Gehulfen (8. 120) berabfinfen wenn in ber Ginwirfung bes Unftiftere auf ben Thater nicht Die alleinige Urfache bes Berbredens liegt, fondern ber lette noch burch eigene, von bem Unftifter nicht hervorgerufene Beweggrunde gur Ausführung bes Berbrechens bestimmt wurde. s. 108. (Auftrag gum Berbrechen.) Burde von einer Berfon gur Begehung eines Berbrechens Auftrag ertheilt, ober für Diefelbe ein Lohn verfprochen, fo find, fobald der Undere die Begehung jugefagt hat, beibe Theile megen entfernten Berfuche des beabsichtigten Berbrechens gu bestrafen. Gie bleiben jedoch ftraflos, menn fie das verbrecherische Unternehmen, ebe es zu einen Anfange ber Mis ührung fam, freiwillig wieder aufgegeben haben. §. 109. (Falle ber Straflofigfeit des Austifters.) Der Austifter bleibt straflos, wenn er die angewendeten Bestimmungsgrunde, wie namentlich ben gum Berbrechen ertheilten Befehl oder Auftrag, Durch beffen Burudnahme vor ber Ausführung volltommen wieder aufgehoben, oder wenn er in der Folge Die Ausführung bes Berbrechens felbft wieder abgewendet oder verhindert, ober ber Obrigfeit von bem bevorftebenden Berbrechen fo zeitige Unzeige gemacht hat, daß fle bie Ausführung verhindern tounte. 8. 110. (Berbrecherifde Berbindung.) Die Berabredung Mehrerer gur Ausführung eines gemeinschaftlich bezwedten Berbrechens, gu beffen Begriff nicht ichon bie Busammenwirfung mehrerer Berfonen gehort, hat in Bezug auf Die Burechnung bes Erfolgs bie Birfung, daß, wenn das verabredete Berbrechen ausgeführt murbe, jeber Theilnehmer, welcher in Folge ber Berabredung vor ober bei ober nach ber That mitgewirft, oder durch feine Gegenwart bei ber Ausführung fich gur Ditwirkung bereit gezeigt hat, von ber auf biefes Berbrechen gesetzen Strafe getroffen wirb. \$. 111. (Strafe.) Ift bie vom Gesetz gebrobte Strafe feine völlig bestimmte, so wird bas jeden einzelnen Theilnehmer treffende Dag derfelben innerhalb ber gefeglichen Grengen nach bem Berhaltniffe feines Ginftuffes auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und feiner Mitwirfung vor, bei ober nach ber That felbft beftimmt. §. 112. Die Strafe eines Theilnehmers fann im einzelnen Falle bis gur Strafe eines blogen Behulfen herabfinfen, wenn fowohl fein Ginfluß auf ben gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als feine Mitwirfung bor, bei und nach der That nur gering gewesen ift. 8. 113. (Straflofigfeit.) Burde bas Unternehmen, ehe es gu einem Anfange der Ausführung fam, freiwillig wieder aufgegeben, fo bleiben bie Theilnehmer ftraflos; andernfalls wird Die blope Eingehung der Berbindung als entferuter Berfuch bes beabsich tigten Berbrechens beftraft. 8. 114. Der Anftifter wird felbft bann, wenn er meder por, noch bei, noch nach ber That auf irgend eine Beife mitgewirft hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von ber Strafe bes nachften Berfuche. S. 115. Satte der Unftifter im Falle bes vorhergehenden §. 114. vor ber That bie Uebrigen von der Ausführung, fo viel an ihm lag, abzuhalten fich bemubt, ober benfelben feinen Austritt aus ber Berbindung ausbrudlich erflart, fo trifft ihn die Strafe des nächsten Berfuchs, ben gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle Die Strafe bes entfernten Berfuche. S. 116. Auch ben Anpifter trifft nur die Strafe bes entfernten Berfuche, wenn er neben der ansdrudlichen Erflarung feines Austritts Die Uebrigen zugleich, fo viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten fich bemuht hat; ber gemeine Theilnehmer bleibt im gleichen Falle straflos. S. 117. Der Anstister sowohl, als andere Theilnehmer, welche ber Obrigfeit von ber verbrecherischen Berbindung fo zeitig Unzeige gemacht haben, bag bem Berbrechen noch vorgebeugt werden fonnte, find ftraflos. §. 118. (Gehulfe.) Wer das Berbrechen eines Underen vorfäglich erleichtert oder beforbert, ift als Gehulfe gu betrachten. 8. 119. 216 Gehalfe ift namentlich anguschen: 1) Wer ben verbrecherischen Entschluß Anderer burd Rath, Ueberrebung, Belehrung, Zäufdjung, Berführung beforbert ober bestärft, bem Berbrecher Mittel ober Gelegenheit jur Ausführung anzeigt, ober verschafft, ober Sinderniffe ber Ausführung wegraumt; 2) Ber im Beitpunft ber Ausführung der That burch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung, oder burch Baches fteben, Kundschaftgebung, ober auf andere Beife Beiftand leiftet, ober die Entstehung der verbrecherischen Birfung, ober bie Große berfelben befordert; 3) Ber bem Berbrecher in Folge einer ber That vorhergegangenen Bufage burch Sandlungen, Die eine Begunftigung (8. 124) ausmachen, nach ber That forderlich geworden ift. 8. 120. (Strafe ber Gehülfen.) Den Behulfen trifft eine geringere Strafe, als wenn er als Urheber bas Berbrechen felbft begangen hatte, namlia : 1) lebenslängliches ober zeitliches Buchthaus bei Berbrechen, Die mit Todesstrafe; 2) zeitliches Buchthaus bei folden, Die mit lebenslänglicher Buchthausstrafe bedroht find; 3) bei andern Berbrechen

eine ihm entwedete Sade Demjenigen, der noch im Fortbringen berfelben begriffen ift, wieder abzunehmen; 2) Jedermann, um Berbrecher, welche gur Fahndung obrigfeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt find, fests gunehmen, und an die nachfte Berichte- ober Boligeibehorde abzuliefern. Titel IV. Bon dem Borfage u. der Fahrläffigkeit, von Bollendung und Berfuch, von Urhebern und Gehulfen. §. 87. (Borfas.) Jede den Strafgefeten jumiberlaufende Sandlung, ju welcher fich ber Sandelnde abfichtlich bestimmt bat, und jeder ftrafbare Erfolg berfelben, worauf feine Absicht gerichtet war, wird ihm jum Borwurf zugerechnet. §. 88. (Unbestimmter ober alternativer Borfag.) Bar bie Abficht bes Sanbelnden nicht ausschließlich auf einen beftimmten Erfolg gerichtet, fondern unbeftimmt auf Ginen ober ben Andern von mehreren möglichen, fo wird ihm berjenige davon gum Borfat gugerechnet, welcher wirflich eingetreten ift. §. 89. (Berlegung einer andern Berfon ober Sache.) Sat der Erfolg einer vorfählichen Sandlung wegen Irribum ober Berwechslung eine andere Berfon oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, fo wird ihm die That mit dem wirflich eingetretenen Erfolg in fo weit jum Borfan jugerechnet, als burch bie Berichiedenheit zwischen der verlegten Berson oder Sache, und berjenigen, auf welche bie Absicht bes Sandelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Berbreden begrundet wird. §. 90. (Fahrlafigfeit.) Wer eine Sandlung begeht, ohne feine Abficht eine Rechtsverlepung entspringt, die er nach allgemeiner Erfahrung oder nach jeiner besondern Renntnig vorherseben fonnie und gu vermeiben vermodyt hatte, wird dafur nur in den Fallen bestraft, in welchen bas Gefet die Fahrläffigfeit namentlich mit Strafe bebroht hat. 8. 91. (Bufammentreffen von Borfas und Fahrläffigfeit.) Wenn aus einer Sandlung, welche auf einen bestimmten, vom Sandelnden beabsichtigten, Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg, hervorging, fo wird ihm Die That in Bezug auf ben beabsichtigten Erfolg gum Borfat, in Bezug auf ben eingetretenen andern Erfolg aber gur Fahrläffigfeit gugerechnet, vorausgefest, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarfeit der Fahrläffigfeit (§. 90) vorhanden find. §. 92. (Strafe des vollendeten Berbrechens.) Die bolle, im Gefete einem Berbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn daffelbe vollendet ift. §. 93. (Begriff beffelben.) Ein Berbrechen, ju deffen gesetlichem Begriff ein bestimmter Erfolg gebort, ift erft mit bem Gintritt Diefes Erfolgs als vollendet anzusehen. 8. 94. (Entfernter Berfud,) Sandlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Berbrechens angefangen worden ift, find als entfernter Berfuch biefes Berbrechens zu bestrafen. §. 95. (Borbereitung.) Sandlungen, wodurch Die Ausführung eines beabsichtigten Berbrechens erft vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen feiner Strafe, Die Falle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen. 8. 96. Besteht die Borbereitungshandlung felbft aus einer ichon an fich strafbaren That, fo tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein. §. 97. Wegen Sandlungen, wodurch bie Ausführung eines beabsichtigten Berbrechens vorbereitet murde, welches vom Gesethe im Falle der Bollendung mit Todes - oder Buchthausftrafe bedroht ift, fann gegen ben Urheber derfelben, in fo fern er fur die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polibrauch untauglicher Mittel.) Die Strafe bes entfernten Berfuchs tritt felbft bann ein, wenn ber Sandelnbe jur Musfuhrung bes beabsichtigten Berbrechens fich aus Uebereilung, Errthum ober zufälliger Berwechslung ftatt bes Mittels, welches er anguwenden glaubte, und welches an und fur fich wirflich tauglich ift, eines andern untauglichen Mittels bedient bat. S. 99. (Rachfter Berfud,) Sat ber Thater Alles gethan, mas von feiner Geite gur Bollendung des beabsichtigten Berbrechens nothwendig war, ift jedoch der jum Begriffe bes vollendeten Berbrechens erforderliche Erfolg ans Urfachen nicht eingetreten, welche ihren Grund nicht in feinem Willen, noch in feiner eigenen Sandlungsweise hatten, fo ift bie That als nachfter Berfuch bes beabsichtigten Berbrechens zu bestrafen. §. 100. (3rrthum in ber Berfon ober bem Gegenstand.) Bar bei Berbrechen, welche vom Gefet im Falle ber Bollendung mit Todes = oder Buchthausstrafe bedroht find, in ben Fallen bes S. 89 jene andere Berfon oder jene andere Sache, die aus Brrthum ober Berwechslung von ber handlung getroffen murde, von ber Urt, bag bas beabfichtigte Berbrechen an ihr nicht begangen werden fonnte, fo tritt da, wo der Thater Alles gethan hat, mas von feiner Gette gur Bollendung bes beabsichtigten Berbrechens nothwendig mar, die Strafe bes entfernten Berfuche ein. \$ 101. (Strafe. a. Des entfernten Berfuche.) Die Strafe des entfernten Bersuche barf bei zeitlichen Freiheit und bei Gelbstrafen niemals die Salfte ber Strafe überfteigen, welche im Falle bes vollenbeten Berbrechens eingetre-ten ware, nicht zwölf Jahre Buchthaus, wenn im Falle ber Bollendung Tebesftrafe, und nicht acht Sahre Buchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslangliche Buchthausstrafe eintreten murbe. S. 102. (b. Des nachsten.) Die Strafe bes nächsten Bersuchs barf nicht weniger als gehn Jahre Buchthaus

ich bes Gins an ber Des el; bafür ien aber zu istante ihre Mary ift ber Ugier. Der It und war Macional", ihre Freude "Gcon bott rs aus Mus Demiffion ge-55. Dumors eral Vaubers Partei gener hat eine men. febr fcwach st die Soffber griechische

interfrüht, tt bes 12.

echnungs: lichen bas der Natur ben fepen

gut und

gehe ihm

ig fen. Es

s als ein

iber Recht

ig werbe.

& Stufen-

Bis zum

ben boll-

r gut unb

und unges

Ausnah.

anzugeben,

er feitheric

en Grund.

fechszehn,

werbe erft

jechszehn=

efeggebung

nit in Gins

m er ftatt

die Todeso

ige fünftig

ber Abg

rlernt wers

and hier

er bestimmt

iftige Reife

das zwölfte

efetgebung

Berfchwen.

unterftügt

en Begriffe

Unterricht

gar erft int

r auf Freis

n über ben

3. An ber

folgt.)

Geld. 108°/, 101°/, 81°/, 2203 1431/4 146⁵/₄
100⁵/₄
102⁶/₄
105⁵/₈
73⁶/₄
100¹/₄
102¹/₄
329¹/₄ 109'/₄ 100'/₈ 99'/₄ 64'/₄ 511/8 701/2

aber ein geringeres Dag ber auf bas Berbrechen gefesten, ober bie nachfte geringere Strafart. S. 121. Die Behülfen find in bem Grade harter ober milber gu bestrafen, in welchem fie gur That mehr ober weniger beigetragen haben. §. 122. Bat ber Wehulfe bei Ausführung bes Berbrechens einen folden Beiftand geleiftet, ohne welchen ber Andere bas Berbrechen nicht hatte vollbringen fonnen, fo fann gegen ihn die volle Strafe bes begangenen Berbredjene erfannt werden. §. 123. Ber bem Thater Beihulfe jugefagt, aber nicht geleiftet hat, ift nur bann ftraflos, wenn er bie Burudnahme feiner Bufage bem Thater vor angefangener Ausführung ber That ausdrudlich erflart, ober die Ausführung durch zeitige Anzeige bei ber Obrigfeit ju verhindern gesucht hat. \$. 124. (Begunftigung.) Wer ohne porheriges Ginverftandniß bem Berbrecher erft nach ber That in Begiebung auf das Berbrechen wiffentlich Borichub leiftet, indem er ihm hinfichtlich ber Grlangung ober bes Genuffes ber Bortheile aus bem Berbrechen forderlich, ober ihm gur Bereitelung ber gerichtlichen Berfolgung behulflich ift, wird bes besonderen Bergehens der Begunftigung schuldig. Dahin gehört na-mentlich: 1) Ber wissentlich Berbrecher bei fich aufnimmt und verbirgt, ober ihnen gur Flucht behülflich ift; 2) Ber Berbrechern vorfaplich burch Bertilgung ber Spuren bes Berbrechens ober ber Beweismittel Gulfe leiftet, ober ju folder Bertilgung mitwirft; 3) Ber bie burch bas Berbrechen gewonnenen Sachen wiffentlich in Berwahrung nimmt, verheimlicht, an fich bringt, ober zu beren Abfat an Andere verhilft. 8. 125. (Strafe.) Die Begunftigung wird mit Rudficht auf Die Große und Beschaffenheit Des Sauptverbrechens von Gefängniß= oder Gelbftrafe getroffen, Die Falle ausgenommen, welche burch besondere Befete ausbrudlich mit anderen Strafen bebroht finb. 8. 126. Ber fich ber Begunftigung von Berbrechen gewerbmaßig foulbig macht, ift mit Arbeitshans gu bestrafen, und nach Umftanben jugleich mit zeitlicher ober bleibender Entziehung bes Gewerbbetriebs, falls folder jum verbrecherifden Berfehr migbraucht murbe. 8. 127. (Straflofigfeit.) Chegatten, Bermandte und Berfcmagerte in auf- und abfteis gender Linie ohne Unterfchied bes Grades, Bruder und Comeftern und Berfcmagerte beffelben Grades, Aboptiveltern und Aboptivfinder, Pflegeltern und Pflegfinder, Bormunder und Mundel bes Schuldigen find von ber Strafe ber Begunftigung frei, wenn biefe blos jum Schuge bes Thaters gegen Entbedung ober gerichtliche Berfolgung ftatt gefunden hat. S. 128. Unterlaffene Berhinderung von Berbrechen.) Ber nach erlangter glaubhafter Renntniß von bem Borhaben eines Anderen, ein bestimmtes mit Tobes- ober lebenslänglicher Buchthausftrafe bebrohtes Berbrechen gu begehen, foldes nicht burch zeitige Anzeige bei ber Dbrigfeit, ober burch Warnung ber Befahrbeten, ober burch andere in feiner Dacht ftebenbe Mittel, fo weit es ohne Befahr fur ihn felbft ober Ginen feiner Angehörigen (s. 70 und 77) geschehen fonnte, ju verhindern gesucht hat, wird von Wefangniß= ober Geld= strafe getroffen, ober, in ichwereren Fallen, mit Arbeitshaus bis ju zwei Bahren bestraft. S. 129. Er ift jedoch von ber Pflicht zu biefer Anzeige ober Warnung frei, wenn fie ein Ginfchreiten ber Obrigfeit gegen eine Berfon nach fich ziehen fonnte, ju welcher berfelbe in Ginem ber im 8. 127 bezeichneten Berhaltniffe fteht, ober wenn er die Renntniß unter bem Giegel ber Beichte erlangt hat, in fo weit die Anzeige ober Barnung eine Berlegung bes Beichtgeheimniffes enthalten murbe. \$. 130. Die unterlaffene Angeige verübter Berbrechen ift ftraflos, Die Falle ausgenommen, fur welche befondere Wefete bas Gegentheil anordnen. S. 131. Jedoch wird Derjenige, welcher ben ihm befannten Urheber eines bestimmten Berbrechens, wegen Deffen mit feinem Biffen ein anderer Unichulbiger in gerichtlicher Unterfuchung ift, nicht anzeigt, von Gefangniß= ober Geldftrafe getroffen. 8. 132. Bon ber Bflicht ju biefer Anzeige find bie im \$. 127 bezeichneten Berfonen gegen einander ebenfalls frei, fo wie ferner Diejenigen, welche Die Renntniß Des Thaters unter bem Giegel ber Beichte erlangt haben.

V. Titel. Bon ber Anwendung völlig bestimmter Strafgefebe, von Strafmilberung und Strafverwandlung. \$. 133. (Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Befege fowohl bem Grabe ale ber Art nach völlig beftimmt find, hat der Richter unverandert anzuwenden, die Falle ausgenommen, in welchen gesehlich anerkannte Grunde gur Strafmilderung ober gur Strafverwands lung vorhanden find. \$. 134. (Strafmilberung.) Die Zuläffigkeit einer milberen Strafe, ale bas Gefet gebroht hat (Strafmilberung), wird begrunbet: 1) burch bas jugenbliche Alter bes Schuldigen, nach ben in ben 88. 75 und 76 aufgestellten Bestimmungen; 2) burch biejenigen Buftanbe, welche nach ben \$8. 67, 70, 71, 73 und 77 beim Dafenn bes bort vorausgefesten Grabes alle Burechnung ausschließen, in fo fern fie im einzelnen galle in vermindertem Grade vorhanden find. §. 135. (Unverschuldete Baft.) Sat ber Schuldige mahrend bes Strafverfahrens eine rechtmidrige ober eine ohne fein Berfdulben verlangerte Saft erdulbet, fo wird ihm, in fo fern ihn eine Beitliche Freiheitstrafe trifft, an Dieser in ber namlichen Strafart, als bereits erstanden, eben so viele Zeit abgerechnet, als die Dauer ber rechtswidrigen haft ober ihrer unverschulbeten Berlangerung beträgt, wenn gleich baburch ber noch gu erftebenbe übrige Theil ber Strafe unter bas nieberfte Dag ber erfannten Strafart herabsinkt. 3ft folde haft an einer Gelbftrafe abgurechnen, fo fommt hiebei ber in §. 137 fur beren Berwandlung in Gefangnifftrafe feftgefeste Magitab gur Anwendung. S. 136. (Strafvermand-Inng. a. Bei Gelbstrafen.) Die Berwandlung gefehlich gedrohter ober gerichtlich erfannter Gelbstrafen in Gefängnifstrafe findet nur statt: 1) bei Minderjahrigen, wenn beren Eltern ober Bormunber Die erfannte Gelbftrafe nicht erlegen; 2) bei ben unter Bflegichaft ftehenben Berichmenbern; 3) bei anderen Bersonen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen. S. 137. (Maßstab.) Bei solcher Berwandlung wird die Summe bon einem bis gu vier Gulben einer Gefangnipftrafe von vier und zwangig Stunden gleich geachtet. S. 138. (b. Bei Freiheitstrafen.) Benn mehrere rechtofraftige Urtheile, welche auf Freiheitstrafen verschiedener Art erfennen, an bem Berurtheilten gu vollziehen find, ober wenn gegen einen Berurtheilten mahrend ber Strafvollziehung eine Freiheitstrafe anderer Art gu erfennen ift, fo tritt eine Berwandlung ber gelinderen Strafart in die hartere ein, wobei feche Monate Buchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und feche Monate Arbeitehaus neun Monate Gefangniß gleich geachtet werben. §. 139. (Ber= brechen mahrend bes Strafvollzugs.) Die Freiheitstrafen, welche ber Berurtheilte mahrend ber Strafvollgiehung burch neue Berbrechen verschuldet, find, in fo ferne fie in Folge eingetretener Bermandlung unter bas nieberfte gesetliche Daß ber Strafart berabfinfen, ben beschrantenben Borfdriften ber \$5. 13 und 32 nicht unterworfen, und werben in allen Fallen mit Scharfungen verbunden, die ohne Berudfichtigung ber burch die \$5. 55 bis 58 fonft vorgefdriebenen Bwifdenraume fogleich gu vollziehen finb. 8. 140.

Wenn mahrend ber Bollziehung einer lebenslänglichen Buchthausftrafe ber Berurtheilte ein neues Berbrechen verübt, fo wird gegen ihn, in fo ferne baffelbe nicht Tobesftrafe nach fich gieht, ftatt ber verschulbeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Scharfungen erfannt. §. 141. (c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlaffung.) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung ober ber Dienstentlaffung nicht angewendet werden fann, weil der Schuldige feine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte in Folge eines frühern Strafurtheils ichon verloren hat, fo tritt ftatt ber Dienstentfepung Arbeitshausftrafe von einem Jahre bis ju zwei Jahren, ftatt ber Dienftentlaffung Kreisgefängniß von feche Monaten bis zu einem Jahre ein.

VI. Bon der Unwendung unbestimmter Strafgejete. §. 142. (Unwendung unbestimmter Strafgefege.) Go weit bas Gefet die Strafe der Urt oder Große nach unbestimmt gelaffen hat, wird fie vom Richter innerhalb ber gefeslichen Grenzen nach ben besonderen Umftanden des einzelnen Falles bestimmt, 8. 143. (Grunde ber Strafbarfeit.) Bei biefer Bestimmung hat ber Richter theils auf die Schadlichfeit und Befährlichfeit ber gu bestrafenden Sandlung, theils auf die Bosartigfeit und Starfe bes auf die hervorbringung bes Berbrechens gerichteten Billens Rudficht zu nehmen. §. 144. (Straferbohungsgrunde.) Rudfichtlich ber Bosartigfeit und Starte bes auf Bervorbringung bes Berbrechens gerichteten Willens fteigt bie Strafbarfeit ins. besondere: 1) je gablreichere und wichtigere sittliche Beweggrunde fur die Unterlaffung ber That vorhanden waren, je vielfältigere und gropere Pflic. ten von bem Thater verlett wurden, und je mehr berfelbe im Stande mar, bieje Beweggrunde beutlich ju erfennen; 2) je mehrere und größere Sinberniffe die That erschwerten, und je mehr Gefliffenheit, Lift ober Dreiftigfeit gur Borbereitung oder Bollbringung berfelben angewendet murben; 3) je geringfügiger die außeren Beranlaffungen gur That waren, und je mehr ber Thater ohne außere Beranlaffung Die Gelegenheit bagu felbst aufgesucht hat; 4) je mehr ber Thater burch feinen fruheren Lebenswandel Berborbenheit und Sang ju ftrafbaren Sandlungen gezeigt, insbesondere je ofter und in je fürgeren Zwifdenräumen er bas nämliche ober gleichartige Berbrechen begangen hat. §. 145. (Strafminderungsgrunde.) Dagegen vermindert fich die Strafbarfeit des einzelnen Falls insbesondere: 1) wenn der Thater den Umfang ber Gefahrlichfeit und die Große ber Strafwurdigfeit feiner Sandlung nicht eingefehen hat; 2) wenn er burch Roth, ober burch leberredung, Taufdung, Berführung, Befehl ober Drohung gur ftrafbaren Sandlung verleitet worben ift, ohne daß die Ginwirfung von ber Art mar, bag badurch alle Strafbarfeit bes Sandelnden ausgeschloffen wird; 3) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene, Gelegenheit bie Entftehung und gleichzeitige Ausführung bes verbrecherifchen Entichluffes veranlagt hat; 4) wenn ber Thater in einer besonders aufgeregten und an fich zu entschuldigenden Gemuthebewegung gehandelt hat; 5) wenn fein voriger Lebenswandel ober feine Sandlungen und fein Benehmen bei oder nach ber That zeigen, daß feine Berdorbenheit bes Willens vorhanden ift, wie namentlich, wenn er die ichablichen Folgen ber ftrafbaren Sandlung felbft zu verhindern, ober ben ichon verurfachten Schaden wieder gut ju machen, aus freiem Untriebe thatig bemuht war; 6) wenn er bie Mitichuldigen entbedt, ober ju beren Ergreifung Mittel und Belegenheit angegeben hat; 7) wenn er fich bem Gerichte felbft als ben Schuldigen angegeben, ober im Anfange ber Untersuchung, und ohne noch überführt gu feyn, feine Schuld befannt bat. §. 146. (Strafmilberungsgrunde.) Die nämlichen Boraussepungen, welche bei ber Unwendung völlig bestimmter Strafgefepe als Strafmilberungegrunde gelten (§§. 134 und 135), berech. tigen ben Richter, bei Beurtheilung von Berbrechen, welche unter einem unbestimmten Strafgefebe fteben, unter bas nieberfte, auf bas Berbrechen gefeste, Strafmaß innerhalb ber gefeslichen Grengen ber nämlichen Strafart herabzugehen, oder auf Gine ber geringeren Strafarten gu erfennen.

Titel VII. Bon ber Beftrafung Bufammentreffender Berbrechen. §. 147. (Straferhöhung bei gufammentreffenden Berbrechen.) Benn mehrere mit Freiheitstrafen bebrohte Berbrechen berfelben Berfon als Gegenstand bes namlichen Strafurtheils jufammentreffen, fo ift, wo nicht ein befonderes Befes etwas Anderes verordnet, auf Die Strafe Des fdwerften Berbrechens mit angemeffeuer Erhöhung berfelben gu erfennen. S. 148. (Art und Dag.) Die Erhöhung gefchieht mittelft Singurednung von hochftens zwei Drittheilen ber Strafen ber geringeren Berbrechen, und fann bas hochfte Dag ber fur bas fcmerfte angebrohten Strafart nicht überfteigen. §. 149. (Bermandlung.) Bei dem Bufammentreffen von Berbrechen, welche mit Freiheitstrafen verichies bener Urt bedroht find, werben, um bas Dag ber Erhöhung ber verichulbes ten ichwerften Strafe ju bestimmen, Die gelinderen Strafarten nach Maggabe bes §. 138 in die harteren verwandelt. §. 150. (In höhere Strafarten.) Bu einer höheren Strafart barf ber Richter wegen Bufammentreffen von Berbrechen nur bann übergehen, wenn bie Strafe bes fdwerften Berbrechens bas höchfte Dag ber barauf gefesten Strafart entweber erreicht, ober biefem boch fo nahe fommt, bag baffelbe burch ben Bufat eines Drittels ber burch bie übrigen Berbrechen verschulbeten Strafen überschritten wurde. §. 151. (Gefangniß in Arbeitshaus u. f. m.) Ift in ben Fallen bes vorhergebenben & 150 bas höchfte Dag ber Rreisgefangnißstrafe erschöpft, fo wird, nach Dag. gabe ber für die Strafverwandlung aufgestellten Borfdriften auf Arbeitshaus, und ift bas höchfte Dag ber Arbeitshausftrafe erfcopft, auf zeitliches Buchthaus erfannt. §. 152. (Folgen fur Die Chrenrechte.) 3m legteren Falle treffen bie Rachtheile fur Die burgerlichen Ghren = und Dienftrechte, welche fonft ale Folgen ber Berurtheilung ju Buchthausstrafe fraft Gefetes eintreten (8. 17), ben gu zeitlicher Buchthausstrafe Berurtheilten in ber Regel nicht Seboch ift ber Richter ermächtigt, außer ben Fällen, in welchen er nach §. 41 auf Dieje Rachtheile gegen ben ju bloger Arbeitehausftrafe Berurtheilten ers fennen fann, barauf auch im Falle gufammentreffender Berbrechen bann gu erfennen, wenn bie in Folge ber Bermanblung ber mehreren Arbeitshausftrafen auszusprechenbe zeitliche Buchthausstrafe feche Jahre ober barüber beträgt. 8. 153. (Sochftes Dag ber zeitlichen Buchthausftrafe.) Das hochfte Dag ber zeitlichen Buchthausstrafe umfaßt in bem befonderen Falle gusammentreffenber Berbredjen den Zeitraum von dreißig Jahren. §. 154. (Bei ber Todes-ftrafe u. f. w.) Durch die Todes - und durch die lebenstängliche Zuchthausftrafe werben alle anderen Strafen ober Strafgufage wegen gufammentreffender Berbrechen ausgeschloffen. S. 155. (Bei Dienstentsetzung u. f. w.) Bei bem Busammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlaffung, ober Gine biefer Strafen mehrmals verwirft ift, wird nach Daggabe ber 88. 141 und 148 auf einen Bufat von Arbeitshaus . ober Rreide gefangnißstrafe erfannt. (Schluß folgt.)

endidue ardul nate Buchthaus

, Arad und Muniag con is un a disc, Chalegrage Mr. 10.

Strafe bes nadhen Berlu

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Bulfe

fanf

beni

Gi

Mit

afe ber o ferne ife auf c. Bei tsetzung huldige e eines tfegung enitent.

endung Größe gefeß: ftimmt. Richter ndlung ng bes strafers 3) je

aufges It hat; in Bes Willens afbaren mieder er bie egenheit gen anührt zu) Die timmter berech. einem rbrechen Strafart

§. 147. re mit 8 nams Befet mit ans .) Die ilen ber für bas idlung.) verschies ichuldes taggabe farten.) n Bers ens bas em bods irch bie nden S. Mag. tshaus, 3ucht= n Falle

welche intreten l nicht 6 S. 41 lten ers dann zu ausstrabeträgt. te Maß ntreffens

hthaus: reffender Bei dem zugleich ird nach r Arreise

f Dereit inss für die Pflid. e war, e Hins istigfett e mehr fgesucht

Todes:

Berdors und in gangen rafbar= Befähr= en hat; Befehl ie Gins delnden , Geles erijchen

Strate

Tobesanzeigen. fanft unfer guter Gatte, Bater, Cowieger : unb Großvater, ber gemefene evangelifch = protestantifche Pfarrer Gilber gu Eppelheim.

Bas ich für mich und im Ramen ber Sinterbliebenen unferen Freunden hiermit tieftrauernd anzeige. werben aus ben Domanenwalbungen ruppurrer Forft's burch Möttingen, 14. Marg 1840.

Der Tochtermann, Stemmermann, Pfarrer. (1188.1) Es hat bem Allmächtigen gefallen, den 12. b. D., Abends 9 Uhr, unfere innigftgeliebte Mutter und Grofmutter, Rafpar Dh I p's Bittwe, nach einem gurudgelegten Leben von 81 Jahren, 7 Monaten und 16 Tagen in ein befferes Jenfeits abzurufen, wovon wir die naben und fernen Bermandten und Befannten öffentlich verfteigert werben, und die Steigerer hiermit einin Renntniß feten; jugleich danten wir benjenigen, gelaben, fich an obgedachtem Tag und Stunde ju Ruppurr Die ihr die lette Ehre jum Grabe erwiefen haben.

Rarleruhe, ben 15. Marg 1840. Die Binterbliebenen.

Literarische Anzeigen. [1198.1] Rarleruhe. In ber

Chr. Fr. Müller'ichen Hofbuchhandlung in Rarleruge erichien fo eben und ift in allen foliden Buch-

Stellungen und Berhältniffe. Won

> Dr. G. Bacherer. In zwei Banben. Erfter Band.

Breis geh. 2 fl. 42 fr. Inhalt biefes erften Banbes: Beltspiegel und Stimmen der Mahnung an Deutschland. — Der Konstitutionalismus werden zwei zum Sahren und Reiten gleich brangpare

und die reine Monarchie in Deutschland. Bferbe, im Alter von 8 und 9 Jahren , ungefahr 17 Fauft boch und engliffert, im hofe bes ton. Marhallgebaubes of-Buftande, Karaftere und Berhaltniffe in fentlich verfteigere Bayern. — Johann Gottfried von Pahl's Briefe an einen deutschen Zeitgenoffen. Rebst politisch = literarischen Zugaben aus Bahl's Sinterlaffenschaft.

intereffanten Berfes angebentet zu haben, bemerfen wir, bag Dr. 37 bezeichnete zweistodige Bohnhaus, sammt einstödigem Der 3 weite Band, vielleicht ben erften an Gewicht und hintergebaube, Waschhaus, Golz = und Schweinftall , nebst Bedeutsamfeit bes Interesse's noch überwiegend, binnen Kur= Badereieinrichtung; einseits Gerr Graf von Brouffel, anderf.

[1216.1] Rarleruhe. In ber Groos'ichen Buchhandlung (A. Bielefeld)

in Rarleruhe ift fo eben erichienen : Postfarte.

Großherzogthums Baden

Königreichs Württemberg nebft Theilen

ber angränzenden gander. Dit Angabe fammtlicher Gilwagenturje, Boft- und Sohe ber Rarte 18" und Breite 18".

Breis hubich tolorirt 36 fr.; auf Leinwand auf= Durch bie gefällige Unterftigung ber großherzoglichen Dberpofibirettion ift auf bie Karte alle mögliche Sorgfalt perwendet worden, indem bie Korrefturen von ben hochlob-

Burforge und Bflege gebracht werben.

Adlerstraße Mr. 40. [1243.1] Durlad. (Rongertan: geige.) Joseph Arizio aus Juria in Bies mont, Birtuofe auf ber Bioline, hat uns Joseph Arizio aus Ivria in Bies verfloffenen Dienstag im Caale gur Rrone babier mit einem fleinen Rongerte erfreut, welches fo gu aller Bufriebenheit ausgefallen ift, bag jeber ber Umwefen ben gentehen mußte, noch nie foldes gehort gu haben ; wird nun auf allgemeines Berlangen beute Abend 7 Uhr, als Donnerstag, ben 19. b. M., im namtichen Lofale ein zweites Konzert geben. Wir laben sammtliche Mufiffreunde ber naben Restbenz wie ber Umgegend hiermit ein, biesem zweiten Rongert beiguwohnen, und find gum Boraus über-

geugt, bag jeder mehr ale befriedigt ben Drt verlaffen wirb. Einige Mufiffreunde.
[1223.1] Durlad. (Danffasgung.) Durch bas große Unglud, welches mich und meine fieben noch unerzogenen Rinder, burch ein am 16. b. Dt., Morgens

gegen 3 Uhr, ausgebrochenes Feuer, betroffen hat, febe ich mich veranlagt, meinen Dant allen Denjenigen, Die mir gu bulfe famen, um etwas von meinen Dobitien gu retten, bargubringen. Befondere aber hat fich meines betroffenen Unglude ein Suhrmann febr thatig angenommen, ber mich Rath Baumuller, Affeffor Bendiefer, Rechtspraftifant lacofte, gebaut, mit geraumigen vorzuglichen Rellern, und faun auf Stadtbaumeifter Deimling, Gemeinderath und Werkmeifter Berlangen auch ohne Die Tafferngerechtigfeit verauffert wer-hengft, Gemeinderath Kindler, Gaftwirth Baumer, Die fammte ben.

ber bes Suhrmanns, mir unbewußt find, meiner angenommen. bei mir eingesehen werben. (1183.1) Rottingen. Am 5. b. entschlief Bur biefe to hulfreiche Theilnahme lohne fie ber allwiffenbe Bater, ber Alles belohnet.

I. A. Blind. [1239.3] Rarleruhe. (Brennholzverfiei: gerung.)

Donnerstag, ben 26. b. M.,

Morgens 8 Uhr, Bezirfsförfter Schmitt

123/4 Rtafter buchenes Scheiterholg,

eichenesgemischtes buchenes Prügelholt,

gemijchtes 752 Stud buchene Wellen,

gemischte gemischte Bohnenfteden und 1000

1000 birfene Reiffteden am Forfthaus einzufinden.

Rarleruhe, ben 17. Marg 1840. Großh. bab. Forftamt Ettlingen.

Fifther. (1190.3.) Wallborf. (Holzversteingen 9 Uhr, wird im hiesigen Gemeindewald, f. g. Hochholz, folgendes Sehölze auf dem Plaze selbst verneigert, als:

eichenes Baus und Rushole, 2 , Rufchen, 24 Rlafter eichenes Scheiterholz und 700 Stud eichene Bellen.

16 Stamme Sollandereichen,

Wallborf, ben 15. Marg 1840. Bürgermeifteramt. porfd.

vdt. Staubt.

(1191.2) Stuttgart. (Bfers benerfauf.) Cametag, ben 21. b. D., Rachmittags 2 Uhr,

verftorbenen Badermeiftere Beter Bappich babier, biefes befteht :

Montag, ben 23. b. M., Nachmittags 3 Uhr,

Inbem wir une barauf beidranten, bier blos ben Saupt- auf hiefiger. Stabtamtereviforatetanglet bas gur Berlaffeninhalt biefes erften Banbes eines langft erwarteten , bochft fchaft gehorige , in ber Erbpringenftrage ftebenbe , und mit Raufmann Ulrich , jum Dritten = und Lettenmal offentlich verfteigert ; wogu bie Liebhaber eingelaben werben.

Rarieruhe, ben 17. Diarg 1840. Groff. bab. Stadtamtereviforat. Rerier.



[1199.3] Mieberbuhl. (Sausver= malige Beigerifche Tabatfabrit) fur ein Gigens

thum am Montag , 30. Mary b. 3.,

Rachmittage 3 Uhr, im Gafthaus jum Schwanen in Nicberbuhl verfteigern. Das Bebande eignet fich gu jedem beliebigen Gewerbebetrieb, um fo mehr, ba bas Bange von Allemend umgeben, welche billig angutaufen ift.

Das Steigerungeobjeft, fowie auch bie Raufsbedingungen Bicinalftragen, aller Boftanftalten und ber Diftangen. fonnen taglich bei Schwanenwirth Beder in Rieberbubl eingesehen merben.

Riederbuhl, bei Raftatt, den 15. Mar; 1840. Louis Ellenbaft.

lichen Oberpositireftionen bahier und in Stuttgart beforgt Schul= und Rathhaus erbaut. Die Ueberschlages Laurentius im Jahr 1798 von Stollhofen weggezogen wurden, woburch fie an Genauigkeit und Richtigkeit allen summe beträgt 6765 fl. 42 fr. Bur Bersteigerung ber Ar- find, und bisher keine Kunde von fich gegeben, werden aufsbei von biefen Landern erschienenen Positarten vorzus beiten und Lieferungen bagu, im Bege bes Abstreichs, wird geforbert, fich Tagfahrt auf

Montag, ben 6. April,

Burgermeifteramt.

bei bem Burgermeifter babier eingefehen merben. Rappenau, ben 16. Marg 1840.

Reinhardt. TITALLI III LIBLILLIANS

reicht ift. Der Eigenthumer

vdt! Straub Rathefdreiber. [1212.2] Meufren : fett. (Bafthausver: ben Reufrepflett, wirb Montag, ben 23. Darg,

Nachmittage 2 Uhr, Saufe felbft einer öffentlichen Berfteigerung ausgefest. aufgeforbert, fich Der Buichlag erfolgt fogleich, wenn ber Anichlagepreis er-

> A. Abler, jur Rofe. [1088.3] Stodad.



(Bafthausverfauf.) Wegen fortbauernber Rranf= lichfeit meiner Gattin febe ich mich veranlagt, mein gang neu eingerichtetes Gaft:

liche Biounierfompagnie und noch Mehrere, beren Ramen, wie Die Raufbebingungen und bie Realitaten founen taglich

Stodad, ben 6. Mar; 1840 Thabbaus Mofch.

jum grunen Baum. [1195.3] Rarleruhe. (Die Lieferung von Belfchfornlaub.) Für ben Bebarf ber hiefigen Gar-nifon mit Gottesaue und Durlach find mehrere Sundert Bentner Belfchfornlaub erforberlich, beren Lieferung im Mangen ober Barthiemeife im Wege ber Summiffion in

Afford gegeben wird. Die Gemeinden ober Landleute, welche biefe Lieferung gang ober theilweise ju übernehmen gefonnen find, werben biernach eingeladen, ihre Summiffionen bis gum 31. b. 202. an Die unterzeichnete Stelle babier einzureichen.

Die Bedingungen find folgenbe: 1) Darf nur bas Belichfornlaub, welches ben Fruchte folben umgibt, hierzu verwendet merben; bas hartere, an bem Stengel befindliche Laub wird nicht ange-

Das Laub muß alebalb nach ber Ernte von ben Rolben

abgenommen und getrodnet werben. Wenn bas eingelieferte Laub nicht gang getrodnet ift, fo muß fich ber Affordant eine verhaltnigmäßige Minberung bes Gewichte gefallen laffen.

In ber Gummifion muß bestimmt ausgebrudt fenn, wie viel Bentner Belichfornlaub ber Unternehmer gu liefern Willens ift, und welcher Breis per Beniner ba-

für geforbert wirb. Die bedungene Bahlung wird nach erfolgter Ablleferrung bes in ber Summifion bestimmten Quantums von ber unterzeichneten Bermaltung geleiftet,

Rarieruhe, ben 14. Marg 1840. Großh. bab. Rafernenverwaltung.

Jaeger. [1050.3] Knielingen. (Gaft: wirthshausverfauf.) Die Ablerwirth Bagner'iche Cheleute von Rnies lingen find Familienverhaltniffe megen entschloffen, ihr Gaftwirthehaus jum Abler,

fammt Jugeporbe, anf Samstag, ben 4. April 1840, Nachmittags 2 Uhr,

im Saufe felbft burch Steigerung ju vertaufen. Das Gaftwirthehaus, welches, mitten im Ort, an ber Sauptftraße liegt, wo wirflich an ber neuen Bofffrage jur Schiffbrude uber ben Rhein, nach Rheinbayern und Grantreich, ftark gearbeitet wird, und welches von Karleruhe nur [1238.1] Nr. 1728. Karleruhe. (Saus: eine Stunde, und bis zur Schiffbrude nur eine halbe Stunde verfteigerung.) In der Erbtheilungssache des entfernt liegt, hat fich einer ftarken Frequenz zu erfreuen;

1) In einer maffin von Stein erbauten zweiftodigen Bes haufung von 54 Schuh Breite und 60 Schuh Tiefe; ber untere Stort enthalt : eine große Birtheftube und 4 Nebengimmer, große Ruche und Ruchenfammer, großer gewölbter Reller und ein Balfenfeller.

2) 3m obern Stod: ein großer Tangfaal und 4 Reben-gimmer, fobann großer Speicher mit 3 Dachfammern. Große Sofraithe mit Bumpbrunnen, Bolgichopf, 6 Schweinftalle, große Scheuer und Stallungen gu 40

Stud Bieh. 4) hinter bem Saus und hofraithe ungefahr ein Morgen großer Bemusgarten, worin fich eine neue, gebedte Regelbahn befinbet.

Aunehmbare Gebote merben auch vorher angenommen, ft ei gerung.) Unterzogener lagt feine Bes fo wie unfere billige Bedingungen taglich vernommen mers baujung fammt Garten in Rieberbuhl (bie ehee ben fonnen.

Anielingen, ben 6. Marg 1840.

Adlerwirth Bagner. [1098.3] Bolfach. (Jahrmartt. verlegung.) Der babier aliabrlich auf Mittwoch vor Latare abgehaltene Jahrmartt, wird wegen eingetretenem Ginberniß auf ben fommenben 1. April b. 3. verlegt, welches jur allgemeinen

Renntniß gebracht mirb. Bolfach , ben 8. Marg 1840.

Burgermeisteramt.
Bubrer.
[1028.3] Rr. 3935. Raftatt. (Chif. Louis Ellenbaft. tallabnng.) Joseph hoffmann, gewesener [1209.3] Rappenau. (Den Schul- unb Burger und Bauer ju Stollhofen, geboren am 28. Darg Rathhausbau ju Rappenau betr.) Dit 1763, und beffen Chefrau Glifabetha Leppert, geboren höherer Genehmigung wird zu Rappenau ein neues ben 2. Dai 1786, welche mit ihren Kinbern Charitas und Schul= und Rathhaus erbaut. Die Ueberschlags- Laurentius im Jahr 1798 von Stollhofen weggezogen

binnen Jahresfrift [1201.1] Karlsruhe. (Anerstein) Bei dem Unterzeichneten kann bahier angeordnet; wozu die Liebhaber mit dem Bemerken Anna Leppert, gewesenen Chefrau des Benedikt Frisch in auf Oftern ein junger Mensch, der die hies eingeladen werden, daß Auswärtige sich mit gehörig des Schisstung, angefallene Erbschaft im Betrag von 303 fl. sie eingeladen werden, daß Auswärtige sich mit gehörig des Schisstung, angefallene Erbschaft im Betrag von 303 fl. sie eingeladen werden, des glaubigten Bermögenszeugnissen auszuweizen haben. babier ju melben, und bie ber Jofeph hoffmann'ichen Gbe-Bermanbte in ben fürforglichen Befit ber Erbichaft ein= gefest werben wurben. Dieje Aufforberung gilt auch ben abweienben Erben ober fonftigen Rechtenachfolgern ber Sofmann'ichen Chefrau. Maffatt, ben 15. Februar 1840.

Großh. bab. Dbergint. Shaaff.

fiett. (Bafthausver: [993.3] Rr. 4889. Bruchfal. (Mufforbe: feigerung.) Das icon rung.) Die Chefrau bes Joseph Munch von Bruchfal, fruher beschriebene Gafthaus Ratharina, geborene heuther, hat gegen ihren Chemann gur Roje, mitten im Grabte eine Chescheidungoflage auf ben Grund harter Dighandlung und Thebruchs erhoben. Der Beflagte, beffen Aufenthaltsort unbefannt ift, wird baher in Bemagheit hofgerichtlicher Berfügung vom 17. und vom 24. Febr. b. 3., Rr. 1874, L Gen.,

binnen 2 Monaten por bem Oberamte Bruchfal zu ftellen und auf bie Rlage bernehmen zu laffen, wibrigenfalls er mit feiner Bernehma laffung ausgeschloffen und nach Lage ber Aften erfannt mer-

Bruchfal, ben 28. Febr. 1840. Großh, bab. Oberamt. 2Beigel.

[1024.3] Rr. 5522. Bahr. (Entmunbigung.) und meine Kinder vom Berbreunen rettete, indem er uns haus, mit ber analen Taf- Maria Irion von Monnenweier wurde heute wegen Blob-aufwedte, als das hinterhaus ichon in Flammen ftand Ge ferngerechtigkeit zum grunen Baum bahier, aus freier hand finn entmundigt, und ihr Kriftman Schlager als Pfleger haben fich ferner bei biefem Greigniffe die herren geheimer zu verkaufen. Dafielbe ift mitten in ber Stadt, sehr gut bestellt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bahr, ben 29. Febr. 1840. Großh. bab. Dberamt.

Lang. vat. Greiner. (1172.3) Rr. 2811. Sas lach. (Soulben sum Richtigftellunges und Borgugeverfahren auf liquidation.) Gegen Zengweber Joseph Laufer von Dienstag, ben 7. April b. J., Sallach haben wir Gant ertaunt, und Tagfahrt zum Rich: tigftellunge s und Borgugeverfahren auf Camstag , ben 25. April b. 3.,

Bormittage 71/2 Uhr,

gumelben, und zugleich die etwaigen Borzugs- ober Unters pfanderechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden gleich versucht, dann ein Manepsteger und ein Gläubigeraus- nach Befriedigung ber Erbschaftsgläubiger auf die Erbin wollen, mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden, schuß ernannt, und sollen hinuchtlich ber beiden lesten Bunfte gekommen ift. ober Untretung bes Beweifes mit anbern Beweismitteln.

bigerausschuß ernannt, ein Borg = und Nachlagvergleich versucht werben, und sollen, in Bezug auf biese Ernennungen, fo wie ben etwaigen Borgvergleich, bie Richterfcheinenben ale ber Dehrheit ber Erichienenen beitretend angefes

ben werben. Saslach, ben 29. Februar 1840.

Großh. bab. Bezirfeamt. Dilger. (1067.3) Rr. 4114. Gineheim. (Schulben, liquidation.) Beber bie Berlaffenschaft bes Schullehrers und früheren Gemeinderechners Friedrich Bogel in Steins-furth haben wir Gant erfannt, und wird Tagfahrt jum Richtigstellungs- und Borzugsversahren auf Dienstag, den 7. April d. S., früh 8 Uhr,

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an biesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Bermeibung bes Ausschlusses von ber Masse, schriftlich ober mundlich, personlich ober anberaumt. burch gehörig Bevollmachtigte dahier anzumelden, die etwaisen Borgugs voer Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und gen Borgugs voer Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und gerntitags 8 Uhr, Antrage der Erbbetheiligten gemäß, werden alle jene, welche zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hins sichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Borgugsrechts ihre Forderungen nicht liquidiren, später dahier zu ihrer Bes eine Forderung zu machen haben, aufzesordert, solche friedigung nicht mehr verholsen werden kann. burch gehörig Bewollmachtigte babier anzumelben, Die etwai-

ber Forderung angutreten. Auch wird an diesem Tage ein Borg- ober Nachlagver-gleich versucht, bann ein Massepsieger und ein Gläubigerausichuß ernannt, und follen hinfichtlich ber beiben les

Sineheim, ben 1. Marg 1840. Großh. bab. Begirfeamt.

(1129.3) Dr. 8560. Engen. (Schulbenliquis batton.) Gegen Sanbelsmann Bunibald Dit von Engen haben wir Gaut erfaunt, und jum Richtigftellunge- und Borjugeverfahren Tagfahrt auf

Montag , ben 13. April b. 3.,

mer für einem Grunde, Anipriche an die Santmage ergeben Anftliche in der angesehten Lagsahrt, bei Berneidung werben, ber nach Befriedigung ber Erbschaftsglanbiger auf sich auf flichtigen Juß gesett. wollen, solche in ber angesehten Lagsahrt, bei Bermeidung werben, ber nach Befriedigung ber Erbschaftsglanbiger auf sich auf flichtigen Juß gesett. Es wird beshalb berselbe aufgeforbert, fich bee Andichluffes von ber Gant, perfonlich ober burch ges bie Erben gefommen ift. borig Bevollmachtigte, fdriftlich ober mundlich angumelben und unter gleichzeitiger Borlage ber Beweisnirfunden ober Antretung bes Beweifes mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Borgugs = ober Unterpfauberechte gu bezeichnen

Rachlagvergleiche versucht werden, mit bem Beifat, bag, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung bes Maffe-

Engen , ben 6. Marg 1840. Großh. bab. Begirteamt.

Ludwigshafen hat man unter'm 11. v. Dt., Mr. 724, Die ber Dehrheit beistimmend angesehen gu werben, auf Die hie andurch aufgeforbert Bant eröffnet, und jum Schulbenrichtigftellungs : und Bor: fige Berichtefanglei vorgelaben werben. Bugeverfahren Tagfahrt auf

Dienstag, ben 14. April b. 3., fruh 8 Uhr,

angeordnet; es werben baber alle biejenigen, welche que mas mitgetheilt werben wirb. immer für einem Grunde Unfpruche an Diefe Gantmaffe machen wollen, anmit aufgeforbert, folche in ber angesetten Tagfahrt, bei Bermeidung bes Ausschlusses von ber Gant perionlich ober burch gehörig Bevollmächtigte schriftlich ober mundlich anzumelben, und zugleich bie etwa geltend gu ma- a chenden Borzuges oder Unterpfande-Rechte zu bezeichnen, und awar unter gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden ober Antretung bes Beweises mit andern Beweismitteln.

angezeigt, bag nach Umftanben Zagfahrt ein Maffepfleger und Glaubigerausichus ernannt, auch Borg= und Rachlag-Bergleiche verfucht werben follen, beitretend angefeben werben.

Stodach, ben 19. Febr. 1840. Graßh. bab. Bezirfeamt.

Lugo. [1151.3] Mr. 3938 - 41. Beinheim (Schuls benliquidation.) Georg Beter Riebinger, Frieds rich Slod, Georg Kling und Georg Graf von Groß- fachfen, und bie Ghefrau bes Bernhard Rnapp von Beinben baher alle Diejenigen, welche Anspruche gegen bieselbe bation.) Bur Schuldenliquidation ber nach Amerika aus-zu machen haben, aufgefordert, solche in der auf Montag, den 30. Marz b. I.,

Bat Schuldenliquidation ber nach Amerika aus-wanderndern Wandernder Bal g'schen Cheleute von Kuppenheim und beim find gefonnen nach Amerika auszuwandern. Es wer-

Bormittage 8 Uhr anberaumten Liquidationstagfahrt um fo gewiffer anzumelben wird hiermit Tagfahrt auf und zu begrunden, als fpater von hier aus zu ihrer Befrie-

Digung nicht mehr geholfen werben fonnte. Weinheim , ben 9. Marg 1840.

Großh, bab. Bezirfeamt. Go de t.

vdt. Rumpf.

Aft. jur. (1152.3) Dr. 2487. Gerlachsheim. (Schulben. liquidation.) Ueber bas Bermogen bes Baul Sorn pon heffelb haben wir Bant erfannt, und wird Tagfahrt

den in genannter Tagfahrt, bei Bermeibung bee Ausschluffes mann in Frankfurt a. Dt., Die Erbichaft nur unter Borficht von ber Daffe, fchriftlich ober mundlich, perfonlich ober burch bes Erbverzeichniffes angetreten. Die Glaubiger ber Ber-Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer gehörig Bevollmächtigte bahier anzumelden, die etwaigen Bors lassenschaft werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche bis für einem Grunde Ansprüche an di Masse machen wollen, zuges oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die Amstag, den 4. April b. I., aufgesordert, solche in der angesetzten Tagsahrt, bei Bers ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Mormittags 8 Uhr, wichtigkeit, als auch wegen des Borzugsrechts der Forderung bei dem mit der Liquidation beauftragten Theilungskommisser Bonnlungstriebe angesetzten. Die Gläubiger der Bers Geweise der Groverzeichninges angetreten. Die Gläubiger der Berschaft werden daher ausgeschert, ihre Ansprüche bis Tassender der Ausschlassen der Borderung der Kreinen der Kontikale der Konti

und hinfichtlich bes Borgvergleiche bie Nichtericheinenden als In berfelben Tagfahrt wird ein Maffepfleger und Glaus ber Mehrheit ber Ericbienenen beitretend angesehen werben. Gerlacheheim, ben 24. Febr. 1840.

Großh. bab. Bezirfeamt. O a fi

[1114.3] Rr. 4863. Bubl. (Schulbenliqui: [1137.3] Rr. 5060. Dberfird. (Glaubigere

von ba,

Georg Ams und seine Chefrau Frangista, geb. Sonig, Denten, aufgefordert, folde in ber auf pon ba, Donnerstag, ben 26. Marg b. 3. von ba, Anton Wollmer und feine Chefrau Monifa, geb.

Steimel, von ba, Benebitt Gailer und feine Chefran Therefia, geb. Steimel, bon ba und

Michael Rropp und feine Chefrau Ballburga, geb. Stiegele , von Weitenung

find gesonnen, nach Ungarn auszuwandern. Ihre Glaubiger werden hiervon mit bem Bemerfen in Renntniß gefest, bag Tagfahrt jur Schuldenliquidation auf Sametag, ben 28. Marg b. 3.,

Buhl, ben 26. Februar 1840. Großh. bab. Bezirteamt. Ruenger.

gertaudigung teinannt, and solltage ber Beweisurful ten Punfte und hinsichtlich eines etwaigen Borgvergleichs die (840.3) Gengenbach. (Schulbenliquidas ber vor fich gehenden Michterscheinenben als ber Mehrheit der Erschienenen beistion.) Die Erben des am 12. September v. 3. zu Bell nommen werden fonnte. verstorbenen Mehgermeisters Mathias Bollmer haben Zugleich werden auch Die Erbichaft mit Worbehalt bes Erbverzeichniffes angetreren, etwas gelieben hat, angegangen, ihre Schuldigfeit au geund um Bufammenberufung fammtlicher Glaubiger gur Un- bachter Tagfahrt angugeigen. gabe ihrer etwaigen Forberungen gebeten,

Es wird beghalb Lagfahrt gur Schulbenliquibation auf Dienstag, ben 24. Marg b. 3., Bormittage 8 Uhr,

auf bem Rathhause zu Bell vor bem bortigen Theilungstom-miffariate anberaumt, wobei alle Glaubiger bes Mathias maffe geltend zu machen haben, wibrigenfalls biefelben ihre von Berbetheim hat fich bes Berbrechens bes Diebstahle und angeordnet, wobei alle biejenigen, welche, aus was im maffe geltend zu machen haben, widrigenfalls dieselben ihre von herbetheim hat fich bes Berbrechens bes Diebstahls und mer fur einem Grunde, Unfpruche an die Gantmaffe erheben Anfpruche nur auf benjenigen Theil ber Erbmaffe erhalten ber Unterschlagung anvertrauter habe schuldig gemacht und

Bengenbach, ben 19. Febr. 1840. Großh. bab. Bezirfeamt.

v. Berg. [1160.2] Ar. 3694. Adern. (Schulbenliqui-bation.) Mathias Lorenz von Fautenbach municht mit Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei diefer Tagfahrt feinen Glaubigern fich auf dem Bergleichswege abzufinden, Ignag Fey, deffen Bersonbeschreibung nicht angegeben werein Maffepfleger und Glaubigerausschuß ernannt, Borg- und und hat beshalb ben Antrag gestellt, daß solche mit ihm ben fann, fahnden und im Betretungsfalle anher ausliefern baß, vorgelaben werben.

Da ihm aber ber Stand feiner Schulben felbft nicht vollpflegere und Glaubigerausschuffes, bie Richterscheinenben als ftanbig befannt ift, fo wird auf Berlangen bes Schuldners ber Mehrheit ber Erschienenen beitretenb angesehen werben. und nach Anficht ber §\$. 817, 818 ber B. D. Tagfahrt gum Berfuch eines Stundunge- und Rachlagvergleiches auf Mittwody, ben 29. April b. 3.,

Achern , ben 6. Marg 1840. Großh. bab. Bezirtsamt. Ables. [1178.2] Dr. 6155. Durlad. (Coulbenli

mination.) Friedrich Balbe von Konigebach, Schuhmachermeifter, und beffen Chefran Margaretha, geb. Muller,

wollen auswandern. Bur Richtigftellung bes Bermögens ift Dienetag , ben 31. Mary b. 3.

Bormittage 11 Uhr, mit bem Beifage, bag in Bezug auf Borgvergleiche und bestimmt; es werben hiermit alle biejenigen, welche aus Ernennung bes Maffepflegere und Glaubigerausschuffes was immer fur einem Grunde an bas Bermogen ber Fried-Die Richterscheinenben als ber Mehrheit ber Erschienenen rich Balbe'ichen Cheleute Anfpruche machen wollen, aufgeforvert , ihre Unfpruche an ber feftgefesten Tagfahrt fchriftlich ober munblich , perfonlich ober burch gehörig Bevoll= madrigte, hier anzumelben, jur Bermeibung ber burch bie Berichwendung mundtobt gemacht und ihm Chriftoph Lath fofortige Auswanderung mit Bermogenswegzug fur die nicht: von dort als Beiftand, ohne welchen er die im L. R. E. 513 sofortige Auswanderung mit Bermogenswegzug für die nicht-angemeldeten Glaubiger entflehenden Rachtheile.

Durlad, ben 14. Marg 1840. Großh. bab. Dberamt. Baag.

[1127.3] Dr. 6469. Raftatt. (Schulbenliqui:

Grasmus Balg'ichen Cheleute von Ruppenheim und Michael Bauer, ledig, von Mu am Rhein, Montag, ben 30. Mary b. 3.,

Bormittags 9 Uhr, anberaumt, in welcher bie Glaubiger ihre Forberungen an-

gumelben und gu begrunden haben, widrigenfalls ben Ques wanderern ber Reisepaß ausgefolgt wird. Raftatt, ben 7. Dary 1840.

Großh. bad. Dberamt. Bed.

vdt. Maone, Aft.

[1186.3] Bruchfal (Glaubigeraufforberung) Die gesegliche Erbin bes unter'm 7. Dez. 1839 bobier gestorbenen pensionirfen Regierungefefretare Johann anberaumt. Ber nun aus was immer fur einem Grunde Balentin Seunifd, Ratharina, geborene Seunifd, bat einen Anfpruch an Diefen Schuldner zu machen hat, hat fol- mit Bustimmung ihres Chegatten, Frang Carli, Sanbeles

Bruchfal , ben 14. Marg 1840. Großh. bab. Oberamt. Binter.

vdt. Steinle, Theilungefommiffar. Gangi

810 4

Nir

lung

Grah

Gren

als 1

pant

Dag

gugl

fünf Iiфе

feffo

gelu

genf

allei

ting

Dag

fata

Bor

anbe

ben gen theo

(mol

in b

gliel

chen in b

Ø¢ ſ

giell

lifu

Son

Iid)

Roff

Bifth Sat

ang

Beat

ang

best

liche

geifi wen

Seg

Uni

hat,

feine

gefd

öffer фir men

nom

Ste

Die

ber

ŭbr

geze

bere

fteh

rati

Bet

Bli

gray

ben

bes

bem

fein

fud

Rüi

Rur

thui

\$00

mer

Me

lieb

eini

ber

auf forderung.) Die Testamenteerben bes finderlos Laver Riedeger und feine Chefrau Gelena, geborene verstorbenen Burgers und Bauers Christian Braud ftets Dedet, von Lauf, ter von Renchen haben bie Erbichaft nur unter Borficht Dedet, von Lauf, Loreng Beis und feine Chefrau Magbatena, geb. Red, bes Erbverzeichniffes angetreten. Es werben baber alle biejenigen, welche Unfpruche an bie Erbmaffe gu magen ges

Bormittage 8 Uhr,

anberaumten Tagfahrt auf Diesseitiger Amtstanzlei um fo gewiffer anzumelben, als ihnen fonft bei ihrem Ausbleiben ihre Unspruche nur auf benjenigen Theil ber Erbmaffe et-halten murben, welcher nach Befriedigung ber Erbschafte glanbiger auf bie Erben gefommen ift. Dberfirch , ben 3. Marg 1840.

Großh. bab. Begirfsamt.

Burlach. (Aufforderung.) Dem [1179.2]

Morgens 9 Uhr, auf hiefigem Rathhaufe vor ber Theilungefommiffien unter Borlage ber Beweisurfunden angumelben, indem fonften bei ber por fich gehenden Theilung feine Rudficht barauf ge-

Bugleich werben auch biejenigen, benen ber Berftorbene

Durlach , ben 14. Marg 1840. Großh. bab. Umtereviforat. Eccarb.

Theilungetommiffar.

[1175.3] Dr. 5068. Ettenheim. (Aufforbe-Bollmer zu ericheinen und ihre Forberungen an die Erbe rung und Fahnbung.) Der Webergefelle Ignag & en

innerhalb 4 Wochen ju fiellen und fich über bie ihm gur Laft liegenben Berbrechen

gu verantworten, widrigenfalls nach Lage ber Aften werbe verfügt werben. Bugleich ersuchen wir fammtliche Bolizeibehorben, auf

gu wollen. Ettenheim, ben 8. Mar; 1840.

Großh. bab. Bezirfeanit. Fingabo.

[1104.3) Dr. 4371. Sinsheim. (Aufforbe-rung.) Die Glifabetha Schweinfurth von Sineheim, (803.3) Mr. 3409. Stodach. (Schulben angeordnet; wozu fammtliche Glaubiger unter Bebrohung Jafob Schweinfurth, und feit 27 Jahren von hier abwefend liquidation.) Gegen Stephan Bunberle von bes Rechtsnachtheiles, im Falle ihres Richterscheinens als ift, ohne von ihrem Aufenthalte Machricht zu geben, wird

binnen Jahresfrift Man verbindet damit die Anzeige, daß in der Bergleiches ihren jegigen Aufenthaltsort dahier anzuzeigen und über ihr tagfahrt ber Bermogenes und Schuldenftand, soweit er bisher in 582 ft. 42 fr. bestehendes Bermogen zu verfügen, da fie erhoben werden fonnte, ben zusammenberufenen Glaubigern sonft fur verschollen erklart und ihr Bermogen ihren nach. ften Bermandten in fürforglichen Befit gegeben werben foll. Ginsheim, ben 6. Marg 1840.

Großh. bab. Begirfeamt. Lang.

vdt. Denges. [1075.3] Der ledige Johannes Dang von Reifen ift gung.) Der ledige Johannes Daug von Reihen ift wegen Gemutheschwäche entmundigt und ihm ber bortige Burger und Lowenwirth Johann Georg Aupp als Pfleger beigegeben worben, was hiermit öffentlich befannt gemacht

Sinsheim, ben 4. Marg 1840. Großh. bad. Begirksamt. Lang.

vdt. Denges [1174.3] Mr. 4672. Ginsheim. (Mundtobts ertlarung.) Guftav Bube von Aberebach ift wegen genannten Dechtogeschafte nicht giltig abichliegen fann, beis gegeben worden, was jur öffentlichen Kunde gebracht wird. Gineheim, ben 11. Marg 1840.

Großh. bab. Begirfeamt. Lang.

vdt. Denges. (767.3) Rr. 1894. Redarbifchofeheim. (S biftallabung.) Der ledige Christian Reller bon Epfenbach ift im Jahr 1831 mit Burudlaffung eines Rapitale von 300 ff. nach Nordamerifa ausgewandert.

Da nun bie Anverwandten fich gur Ansfolgerung biefes Rapitale gemeldet haben, fo wird berfelbe over feine etwaigen Leibeserben aufgesorbert, Diefes Rapital

binnen Jahresfrift in Empfang zu nehmen, ober fonft barüber zu verfügen, ansonften folches ben fich barum verwendeten nachsten Bermandten gegen Sicherheitsleiftung ausgefolgt werben wird. Redarbifchofebeim, ben 1. Februar 1840.

Großh. bab. Bezirtsamt. Benis.

Drud und Berlag von G. Madlot, Balbftrage Rr. 10.